

# Bekanntmachung der Stadt Wittingen

## Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Wittingen vertretenen Parteien werden hiermit gebeten, bis zum

**25. August 2017**

für die **Wahl zum Niedersächsischen Landtag** am 15. Oktober 2017 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

In der Stadt Wittingen sind gem. § 9 Abs. 1 Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) 21 Wahlbezirke gebildet. Sie sind räumlich wie folgt gegliedert:

### **Ortschaft Wittingen**

#### **Wittingen I**

Alle Straßen nördlich der Bahnhofstr. / Celler Str. (einschließlich Bahnhofstr. / Celler Str.), östlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str.) und alle Straßen südlich der Bahnhofstr. / Celler Str., südlich abgegrenzt durch die Spörkenstr. / Knesebecker Str. (ausschließlich Spörkenstr. / Knesebecker Str.)

#### **Wittingen II**

Alle Straßen östlich der Dammstr. / Uelzener Str. (einschließlich Dammstr. / Uelzener Str.), südlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.)

#### **Wittingen III**

Alle Straßen südlich der Straßen Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (einschließlich Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.),

### **Ortschaft Knesebeck**

#### **Knesebeck „Nord“**

Alle Straßen nördlich der Gifhorner Str. und Marktstr. (einschließlich Gifhorner Str. und Marktstr.).

#### **Knesebeck „Süd“**

Alle Straßen südlich der Gifhorner Str. und Marktstr. (ausschließlich Gifhorner Str. und Marktstr.)

### **Die Ortschaften**

Boitzenhagen, Darrigsdorf/Wollerstorf, Erpensen, Eutzen/Wunderbüttel, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen/Mahnburg, Kakerbeck/Suderwittingen, Lüben, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen/Teschendorf/Küstorf, Stöcken, Vorhop, Zasenbeck/Plastau bilden je einen Wahlbezirk.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand berufen. Diesem gehören neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher noch weitere 4 bis 8 Mitglieder an.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 46 Abs. 2 Nieders. Landeswahlgesetz (NLWG) Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauensperson auf einem

Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt darf nach § 47 NLWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wittingen, 9. August 2017

Der Bürgermeister – Ridder